

Hier können Sie Ihren Antrag stellen

AWO Ute Stahl, Nathanael Wedler
Zuständig für: Hennef, Siegburg

Schuhmannstraße 4, 53721 Siegburg
Telefon 02241 866 857-30
Telefax 02241 145 39-50
E-Mail sozialberatung-su@awo-bnsu.de

Caritas Louisa Demmer
Zuständig für: Eitorf, Ruppichteroth, Windeck

Katrin Hagen
Zuständig für: Sankt Augustin

Wilhelmstraße 155-157, 53721 Siegburg
E-Mail energiehilfe@caritas-rhein-sieg.de

SkF Sandra Meiners
Zuständig für: Bad Honnef, Königswinter, Troisdorf

Ines Mildner-Rest
Zuständig für: Meckenheim, Much, Neunkirchen-Seelscheid

Hopfengartenstraße 26, 53721 Siegburg
Telefon 02241 958046
E-Mail
sandra.meiners@skf-bonn-rhein-sieg.de
ines.mildner-rest@skf-bonn-rhein-sieg.de

SKM Xenia Duncklenberg
Zuständig für: Alfter, Bornheim, Lohmar, Niederkassel, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg

Bahnhofstraße 27, 53721 Siegburg
Telefon 0174 1680-140
E-Mail: xenia.duncklenberg@skm-rhein-sieg.de

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-0

Stand: 08/2023
Foto: 123rf.com



SOZIALES

Stärkungspakt NRW

Gemeinsam gegen Armut –
Jetzt finanzielle Unterstützung
beantragen



**RHEIN SIEG
KREIS**

Der Stärkungspakt NRW

Die Preise für Energie und Lebensmittel sind im vergangenen Jahr so drastisch gestiegen, dass sich zunehmend mehr Menschen in Deutschland um die Finanzierung ihrer alltäglichen Bedarfe sorgen. Das Land NRW hat daher ein Unterstützungsprogramm aufgelegt: Den Stärkungspakt NRW.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit den lokalen Kooperationspartnern ein Modell erarbeitet, nach welchem die Fördermittel verteilt werden. Das Modell sieht drei verschiedene Bereiche vor, für die Unterstützung bereitgestellt werden kann:

1. Die Förderung der sozialen Infrastruktur:
Die Träger der sozialen Infrastruktur im Rhein-Sieg-Kreis können Mittel beantragen, um ihren Betrieb aufrechtzuerhalten.
2. Beiträge zu einer energieeffizienten Zukunft:
Die Energieagentur Rhein-Sieg hat verschiedene Beratungsangebote und Informationen zur Energieeinsparung für die Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Sieg-Kreises aufgelegt. Weitere Informationen unter: energieagentur-rsk.de
3. Direkte Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger:
Diese finanzielle Unterstützung geht in Form von Einzelfallhilfen direkt an die Bürgerinnen und Bürger. Über diesen Bereich informieren wir Sie mit diesem Flyer.

Weitere Informationen zu allen drei Fördersträngen finden Sie unter:

rhein-sieg-kreis.de/staerkungspakt-nrw



Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger

Diese Personen können eine Förderung beantragen

Die Einzelfallhilfen können Personen beantragen, die ihren Erstwohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben, einen eigenen Hausstand führen und als einkommensschwacher Haushalt gelten. Einkommensschwache Haushalte werden wie folgt definiert:

- Einpersonenhaushalt bis zu 1900 Euro (Netto) / Monat
- Zweipersonenhaushalt bis zu 2800 Euro (Netto) / Monat
- Dreipersonenhaushalt bis zu 3500 Euro (Netto) / Monat
- Vierpersonenhaushalt bis zu 4000 Euro (Netto) / Monat

Bei jeder weiteren Person steigt das zu berücksichtigende monatliche Nettoeinkommen um 500 Euro.

Darüber hinaus muss die Antragstellerin oder der Antragsteller eine konkrete finanzielle Notlage nachweisen. Für Menschen mit Anspruch auf Sozialleistungen gilt der Vorrang der Sozialhilfe. Hier können Einzelfallhilfen nur dann gewährt werden, soweit sie über die Bedarfe hinausgehen, die durch Sozialleistungen abgedeckt werden.

Diese Leistungen können Sie beantragen

Beantragen können Sie zum Beispiel folgende Leistungen:

- Einkaufsgutscheine für Hygiene- und Lebensmittel
- Finanzielle Unterstützung bei der Neuanschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten, wie Kühlschrank oder Waschmaschine

- Finanzielle Nothilfen – für Anschaffungen oder Reparaturen, die nicht aufgeschoben werden können oder auch die Nachzahlung von Energiekosten

Genauere Informationen zu den Leistungen und Rahmenbedingungen finden Sie ebenfalls online unter: rhein-sieg-kreis.de/staerkungspakt-nrw

So können Sie die Förderung beantragen

Der Antrag läuft über die lokalen Kooperationspartner. Die für Ihre Stadt oder Gemeinde zuständige Ansprechperson finden Sie auf der nächsten Seite.

Bitte wenden Sie sich an die für Ihre Kommune zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und vereinbaren Sie einen Termin. Die Prüfung und Entscheidung über die Gewährung einer Einzelfallhilfe liegt bei dem jeweils zuständigen Kooperationspartner, bei dem Sie den Antrag gestellt haben.

